



Bundeskanzlei BK  
Sektion Recht  
Bundeshaus West  
3003 Bern

**Per E-Mail an:**  
recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

## **Änderung der Vernehmlassungsverordnung Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im August dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Der SGV stimmte bereits den Änderungen im Vernehmlassungsgesetz (VIG) weitgehend zu. Auch die vorliegenden Anpassungen in der Vernehmlassungsverordnung (VIV) unterstützt er entsprechend.

Die Revision der Vernehmlassungsverordnung schafft mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Einheitlichkeit. Gerade die Vernehmlassungsplanung und ihre Aktualisierung durch die federführende Behörde sind für die Vernehmlassungsadressaten von grossem Vorteil. Weiter befürwortet der SGV insbesondere, dass in Art. 8 Abs. 3 VIV neu explizit geregelt ist, dass sich der erläuternde Bericht über die Auswirkungen einer Vorlage auf die Kantone und Gemeinden zu äussern hat. Diese Angaben erlauben es der kommunalen Ebene, aber auch anderen Vernehmlassungsadressaten, die Auswirkungen der Vorlage umfassend abzuschätzen. Art. 8 Abs. 3 VIV entspricht zudem den Schlussfolgerungen des Berichts „Umsetzung von Artikel 50 der Bundesverfassung“, den der Bundesrat in Erfüllung der zwei gleichlautenden Postulate von Ständerat Hanes Germann (Po. 13.3835) und Nationalrat Kurt Fluri (Po. 13.3820) im Mai 2015 vorgelegt hat. In der Konsequenz müssten allerdings auch im Ergebnisbericht die Stellungnahmen der kommunalen Ebene zur Frage der Umsetzung abgebildet werden. Der SGV schlägt deshalb folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 2 VIV vor.

*Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)*

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone, die Gemeinden oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

<sup>3</sup> [...]

Mit der neuen Vernehmlassungsverordnung soll auch die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) geändert werden. Art. 15a RVOV sieht vor, dass das zuständige Departement die kantonalen bzw. interkantonalen Behörden über Vorhaben informiert, welche die wesentlichen Interessen der Kantone betreffen, und diese dann auch in die Vorbereitung der Vollzugsarbeiten einbezieht. In den meisten Vorlagen sind jedoch nicht nur kantonale, sondern auch kommunale Interessen betroffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinden nicht ebenso über Bundesvorhaben informiert und in die Umsetzungsarbeiten einbezogen werden. Weiter scheint es dem SGV inkonsequent, in Art. 8 Abs. 3 VIV Ausführungen zu den Umsetzungsfragen auf Kantons- und Gemeindeebene zu verlangen, sich in den Vorarbeiten in der gleichen Frage jedoch auf den Einbezug der Kantone zu beschränken. Zudem hält auch der Bundesrat im bereits erwähnten Bericht zur Umsetzung von Art. 50 BV fest, dass Gemeinden bei der Erarbeitung von Erlassentwürfen besser einzubeziehen seien. Der neue Art. 15a RVOV bietet die Gelegenheit, diese Absicht einzulösen.

Für den SGV ist es deshalb folgerichtig, konsequent und auch durch Art. 50 Abs. 2 BV geboten, den neuen Art. 15a RVOV wie folgt zu ergänzen (entsprechend gälte dies auch für einen neuen Art. 18a ParlVV):

*Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden*

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone und Gemeinden, namentlich wenn die Kantone und Gemeinden mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen, ~~oder~~ interkantonalen, kommunalen oder interkommunalen Behörden wie folgt ein:

[...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger